



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 5. Dezember 2017**

05.	Baupolizei	324
05.05.	Reklamen, Reklameanlagen	
30.08.	Bewilligungen	
	Politische Gemeinde Fällanden	
	Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen	
	Anpassung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2018	

IDG-Status:	Öffentlich Amtliche Publikation im Sinne von § 68a GG	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Die «Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen» stammen aus dem Jahr 2006. Seither haben sich diese Richtlinien bewährt, jedoch ist dort die Benützung von öffentlichem Grund für Wahl- und Abstimmungsplakate nicht geregelt. Da vor jeder grösseren Wahl (kantonal wie kommunal) Anfragen von Parteien, Unterstützungskomitees etc. eingehen mit der Bitte um einen Standort auf öffentlichem Grund, wurde jeweils ein Gemeinderatsbeschluss erwirkt (letztmals GRB Nr. 30 vom 27. Januar 2015).

Bei Wahlplakaten handelt es sich um sogenannte Strassenreklamen. Diese werden einerseits im Bundesrecht – d.h. im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in der Signalisationsverordnung (SSV) – geregelt, andererseits auch im kantonalen Recht, nämlich in der kantonalen Signalisationsverordnung. Das Bundesrecht schreibt in der seit dem 1. März 2006 geltenden Fassung der SSV für Strassenreklamen keinen Strassenabstand mehr vor. Es muss nur noch das Lichtraumprofil eingehalten werden, das 50 cm ab Fahrbahnrand beträgt. Verboten sind jedoch nach wie vor alle Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind gemäss § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen sowie die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen zuständig.

Mit der Anpassung der «Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen» kann somit auch die Benützung von öffentlichem Grund für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten generell geregelt werden.

## Erarbeitung

Für die Anpassung der Richtlinien wurden von der Abteilungsleiterin sowie dem Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit die Grundsätze definiert sowie Pläne mit möglichen Standorten ausgearbeitet. Die Standorte sind mit der zuständigen Abteilung der Kantonspolizei abgesprochen und entsprechen den Vorgaben. In der Folge wurden die Grundsätze und Standorte den Parteien von Fällanden vorgelegt für allfällige Inputs. So sind die nachfolgenden Artikel entstanden und sollen für die anstehenden Wahlen im Jahr 2018 erstmals angewendet werden.

## Wortlaut der Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

Die Änderungen (**fett** markiert) stellen sich wie folgt dar:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einleitung	Art. 1 Diese Richtlinien haben das Ziel, unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit ein städtebaulich und qualitativ gutes Resultat zu erreichen. Grundlage dazu sind auch der Ästhetik-, Gestaltungs- und Einordnungsparagraph (§ 238) des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG), die Signalisationsverordnung (SSV) und die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Richtlinien gelten für alle Baugesuche für Reklameanlagen im Sinne von § 309 PBG bzw. § 14 lit. n der Bauverfahrensverordnung (BVV) auf öffentlichem und privatem Grund des Gemeindegebiets Fällanden. Die Richtlinien decken das gesamte Gemeindegebiet ab und schliessen alle Bauzonen, Wege, Strassen, Plätze und Landschaftsräume ein. Sie beinhalten Kriterien zu den Einordnungs-, Gestaltungs- und Verkehrssicherheitsanforderungen. Die Richtlinien dienen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Baugesuche und Bewilligung von Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen.

### II. BEGRIFFE

Reklameanlagen	Art. 3 Reklameanlagen sind dauernde Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten auf privatem oder öffentlichem Grund und dienen der kommerziellen Anpreisung von Dienstleistungen und Waren (Produktwerbung).
Plakatanschlagstellen	Art. 4 Plakatanschlagstellen sind dauernde oder befristete Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten auf privatem oder öffentlichem Grund und dienen der kommerziellen Werbung (ohne Produktwerbung), der Ankündigung von kommunalen Leistungen und kulturellen Anlässen.

Verbot Produktwerbung und Wahlpropaganda

Art. 5  
Das Verbot der Produktwerbung umfasst insbesondere die Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf gemeindeeigenen Plakatanschlagstellen. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.

Befristete Plakatanschlagstellen

Art. 6  
Befristete Plakatanschlagstellen sind Plakatanschlagstellen, die im Zusammenhang mit einem Anlass, einem Ereignis oder einem Fest temporär aufgestellt werden. Solche befristeten Plakatanschlagstellen sind auf ein Minimum zu beschränken; die Benützung von geeigneten dauernden Plakatanschlagstellen oder Reklameanlagen ist vorzuziehen.

Bauwände

Art. 7  
Bauwände dürfen nicht überplakatiert werden; die Plakate sind in Gruppen anzuordnen. Die Plakate dürfen nicht über die Oberkante der Bauwände ragen.

### III. BEWILLIGUNGEN

Bewilligungsstelle

Art. 8  
Die Gemeindeverwaltung Fällanden ist verantwortlich für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung. Dies gilt insbesondere für die gemeindeeigenen Plakatanschlagstellen sowie für den gesamten öffentlichen Grund der politischen Gemeinde Fällanden.  
**Der/die Auftraggeber/in** ist bei befristeten Plakatanschlagstellen und solchen auf Privatgrund für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV) verantwortlich.

Für das Anbringen von Plakaten auf bewilligten Reklameanlagen (Art. 18 ff.) ist die jeweilige Bauherrschaft zuständig.

Priorität

Art. 9  
Der Anschlag von Plakaten für die öffentliche Ankündigung von kommunalen Leistungen hat Vorrang. Die weiteren Reklamen werden nach Eingang der Anfrage berücksichtigt.

**Gesuchsteller/in**

Art. 10  
Vereine und Institutionen mit Sitz in Fällanden, auswärtige Vereine und Institutionen, deren Veranstaltungen in Fällanden stattfinden, sowie Bund, Kanton und Gemeinde (Schulgemeinde, anerkannte Kirchgemeinden) können Antrag auf Plakatwerbung stellen.

Bewilligungsbereich	Art. 11 Sämtliche Reklamen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung Fällanden. Zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Bewilligung ist die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit bzw. für Reklameanlagen gemäss § 309 PBG mit baurechtlicher Bewilligung die Abteilung <b>Hoch- und Tiefbau</b> .
Privatgrund	Art. 12 Reklamen auf privatem Grund und auf Grundstücken von Bund, Kanton, der Schulgemeinde Fällanden und von anerkannten Kirchgemeinden in der Gemeinde Fällanden bedürfen zusätzlich der Bewilligung der betreffenden Grundeigentümerschaft.
Abgabestelle	Art. 13 Die Plakate sind rechtzeitig vor Beginn des bewilligten Anschlags beim Werkhof <del>oder bei der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit (Schalter Einwohnerkontrolle)</del> abzugeben.
Zuwiderhandlung	Art. 14 Die Gemeindeverwaltung Fällanden behält sich vor, nicht bewilligte Reklamen nach entsprechender Androhung zu entfernen. Die Kosten hierfür können dem Verursacher/ <b>der Verursacherin</b> auferlegt werden.
Busse	Art. 15 Wer gegen diese Richtlinien verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anschlägt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit einem Verweis oder Busse bestraft. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen die Reklamen nicht angeschlagen werden.

#### IV. GEBÜHREN

Ansätze	Art. 16 Die Gebühren <b>werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden erhoben. Die einzelnen Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. betragen für</b>  <b>a) <del>einmalige Bewilligung inklusive Schreibgebühr pro Plakatwerbung auf privatem oder öffentlichem Grund (Auf- und Abhängen wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert): Fr. 50.-- pro Bewilligung,</del></b>  <b>b) <del>einmalige Bewilligung inklusive Schreibgebühr pro Plakatwerbung auf privatem Grund (Auf- und Abhängen wird durch den Gesuchsteller in Absprache mit der Grundeigentümerschaft organisiert): Fr. 30.-- pro Bewilligung,</del></b>  <b>c) <del>Reklameanlagen (§ 309 PBG) mit baurechtlicher Bewilligung: Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- pro Bewilligung.</del></b>
---------	---

**Bei Gesuchsablehnung sind in jedem Fall die Gebühren gemäss lit. a bis c geschuldet.**

Ausnahmen Art. 17  
Vereine und Institutionen mit Sitz in Fällanden, die Schulgemeinde sowie anerkannte Kirchgemeinden haben keine Gebühr zu entrichten.  
Für das befristete Anbringen von Plakaten auf privatem Grund durch natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden ist keine Gebühr zu entrichten.

**V. BAU- UND VERKEHRSRECHTLICHE BEDINGUNGEN**

Rechtsgrundlagen und Bewilligungspflicht Art. 18  
Gemäss § 309 lit. m PBG bedarf das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen einer baurechtlichen Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f BVV nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von  $\frac{1}{2}$  m<sup>2</sup> je Betrieb sowie nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen von baurechtlich untergeordneter Bedeutung. Sie sind jedoch nicht befreit von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV). Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung montiert werden. Wer eigenmächtig Reklamen ohne baupolizeiliche Bewilligung anbringt oder verändert, kann gemäss § 340 PBG mit Busse bestraft werden.

Einordnung Art. 19  
Nach § 238 Abs. 1 PBG müssen Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so gestaltet werden, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist gemäss § 238 Abs. 2 PBG besondere Rücksicht zu nehmen. Danach muss die Einordnung in der Nachbarschaft solcher Objekte sowie generell in planungsrechtlich geschützte Ortsbilder wie Kernzonen nicht nur befriedigend, sondern gut sein.

Verkehrssicherheit Art. 20  
Die Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen werden gemäss Art. 95 ff. der Strassensignalisationsverordnung (SSV) und § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung geprüft. Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden nicht bewilligt. Das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers/**der Gesuchstellerin**.

Grundsatz Einordnung Art. 21  
Die Einordnung der Plakate erfolgt nach ortsbildgestalterischen und städtebaulichen Kriterien, welche eine gute Einordnung in den baulichen und landschaftlichen Kontext sicherstellen.

Die Standortwahl, die Plakatdichte und die Plakatformate richten sich nach städtebaulichen Merkmalen und Kriterien.

Vorbehalt	<p>Art. 22</p> <p>Vorbehalten bleiben die unter Art. 27 ausgedehnten Bereiche mit Verbot für Plakatanschlagstellen sowie Schutzobjekte und -zonen, in denen generell keine Reklameanlagen zulässig sind.</p>
Verkehrslage	<p>Art. 23</p> <p>Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind bevorzugte Standorte für die Plakatierung. Bei Verkehrsknoten im Sinne von Plätzen und Orten mit Zentrumsfunktion ist das Anbringen von Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen grundsätzlich erlaubt. An Quartierschliessungsanlagen und Fusswegen sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen gestattet.</p>
Bebauungsstruktur	<p>Art. 24</p> <p>Die Massstäblichkeit und der Charakter der baulichen und landschaftlichen Umgebung bestimmt die Anzahl und Grösse von Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen.</p>
Nutzungszonen	<p>Art. 25</p> <p>a) Wohnzone Mit Ausnahme von Standorten an Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.</p> <p>b) Wohn-/Gewerbezone, Zentrumszone, Industrie-/Gewerbezone Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen sind in einem angemessenen Umfang gestattet. Grossformatige Plakatträger (Typ GF) sind nur in Industrie- und Gewerbebezonen gestattet.</p> <p>c) Kernzone Grundsätzlich ist eine Plakatierung erlaubt. Davon ausgenommen bleiben grossformatige Plakatträger (Typ GF).</p> <p>d) Zone für öffentliche Bauten Es sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Werkhöfe, werkhofähnliche Areale und das Gemeindehaus.</p> <p>e) Reserve-, Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszone, Wald Es sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.</p>

Landschafts-  
elemente

Art. 26  
In Parkanlagen, an Uferbereichen und in Erholungsgebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.

Gebietseinteilung

Art. 27  
Das Gemeindegebiet ist in drei Gebiete (siehe schematische Gebietseinteilung im Anhang) mit folgenden Bestimmungen eingeteilt:

- a) I. Bereich mit Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen  
In diesen Gebieten sind sie zulässig.
- b) II. Bereich mit wenigen Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen  
Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 50 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.
- c) III. Bereich mit Verbot für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen  
In diesen Gebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.

#### **VI. PLAKATANORDNUNGEN UND -MASSE**

Grössen

Art. 28  
Folgende Formate von Plakatträgern kommen zur Anwendung:

- a) Plakatsäule Kultur
- b) B4 Kultur
- c) B4 kommerziell
- d) B4 FS (Flachsäule)
- e) B12
- f) B200
- g) GF (Grossformat)

Die entsprechenden Masse sind im Anhang ersichtlich.

Höhenabstands-  
masse

Art. 29  
Die Plakatträger sind so aufzustellen, dass der Höhenabstand ab Boden (Strasse oder Trottoir) bis zur Unterkante des Plakats eingehalten wird (siehe Anhang). Die Höhenabstände gelten unabhängig vom Terrainverlauf (z.B. Gefälle).

Gruppen- abstände	Art. 30 Plakatträger können in Gruppen konzentriert angeordnet werden (siehe Anhang). Zwischen den Gruppen ist ein angemessener plakatfreier Raum (mindestens 20 m) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu belassen.
Räumliche Ausrichtung	Art. 31 Es sind die Grundsätze zur Ausrichtung der Plakatträger (parallel, rechtwinklig oder schräg zur Strasse bzw. zu einer dominanten Gebäudeflucht) einzuhalten (siehe Anhang). Die räumliche Ausrichtung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.
Allfällige Beleuchtung	Art. 32 Die Leuchtstärke ist so einzustellen, dass keine Blendwirkung entsteht und die Nachbarschaft nicht gestört wird. In Zweifelsfällen soll auf die Beleuchtung verzichtet werden.
Plakatanschlag- stellen der Ge- meinde	Art. 33 Plakate für die Plakatanschlagstellen der Gemeinde Fällanden weisen das Format B4 kommerziell gemäss Anhang auf.
<b>VII. AUSHANG VON KLEINPLAKATEN</b>	
Plakataushang	Art. 34 Spezielle Plakataushangstellen für Kleinplakate («Wildanschlag») stehen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden zur Kommunikation von eigenen Anliegen im Sinne einer «Wandzeitung» zur Verfügung. Die Gemeinde Fällanden verfügt derzeit über eine entsprechende Fläche bei der Bushaltestelle beim Gemeindehaus.
Zuständigkeit	Art. 35 Das Aushängen von Kleinplakaten bedarf ebenfalls der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung Fällanden. Zuständig für die Bewilligung ist die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.
<b>Bewilligung und Dauer</b>	Art. 36 Die Bewilligung für den Plakataushang wird grundsätzlich für maximal zwei Wochen erteilt. Bedarf es einer längeren Aushangzeit, entscheidet dies im Einzelfall und abschliessend die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.
Aushang	Art. 37 Der Aushang wird von <b>dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin</b> selber durchgeführt und nach zwei Wochen wieder abgehängt. Der Plakataushang wird sporadisch durch die Gemeindeverwaltung Fällanden überprüft.

Grössen Art. 38  
Kleinplakate sollten das Format A4 bis maximal A3 aufweisen.

Gebühren Art. 39  
Der Aushang von Kleinplakaten ist gebührenfrei.

### **VIII. AUSHANG VON WAHL- UND ABSTIMMUNGSPLAKATEN**

Plakataushang Art. 40  
**Die politische Gemeinde Fällanden stellt den Ortsparteien sowie Parteilosen an geeigneten Stellen ihr Grundeigentum für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten zur Verfügung.**

Dauer Art. 41  
**Der Plakataushang darf frühestens 5 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin durchgeführt werden. Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin wieder abzuhängen.**

Aushang Art. 42  
**Der Aushang wird von den Parteien bzw. den Parteilosen selber durchgeführt und fristgerecht wieder abgehängt.**

**Sind Plakate länger als drei Tage in einem stark beschädigten, verunstalteten oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Zustand, werden sie von der Gemeindeverwaltung (Werkhof) entfernt. Allfällige Kosten für die Entfernung werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.**

Standorte Art. 43  
**Die Plakate müssen an den Standorten gemäss Anhang platziert werden. Die Standorte sind nach Farben aufgeteilt und werden wie folgt zugewiesen:**

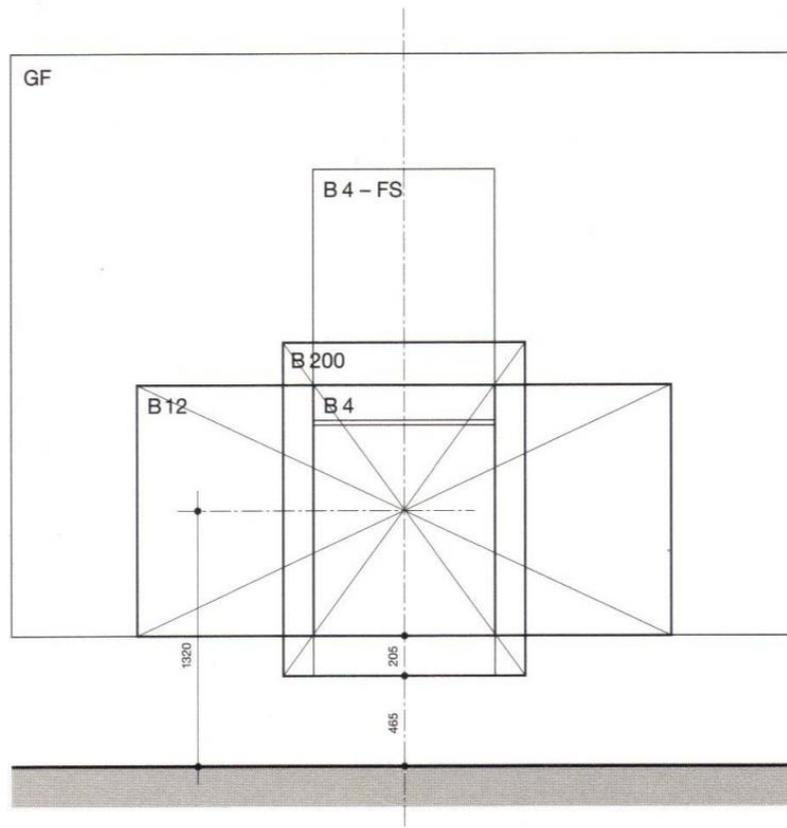
- a) CPV; Orange
- b) FDP; Blau
- c) GLP; Grün
- d) SP; Rot
- e) SVP; Gelb
- f) Parteilose; Violett



## Anhang

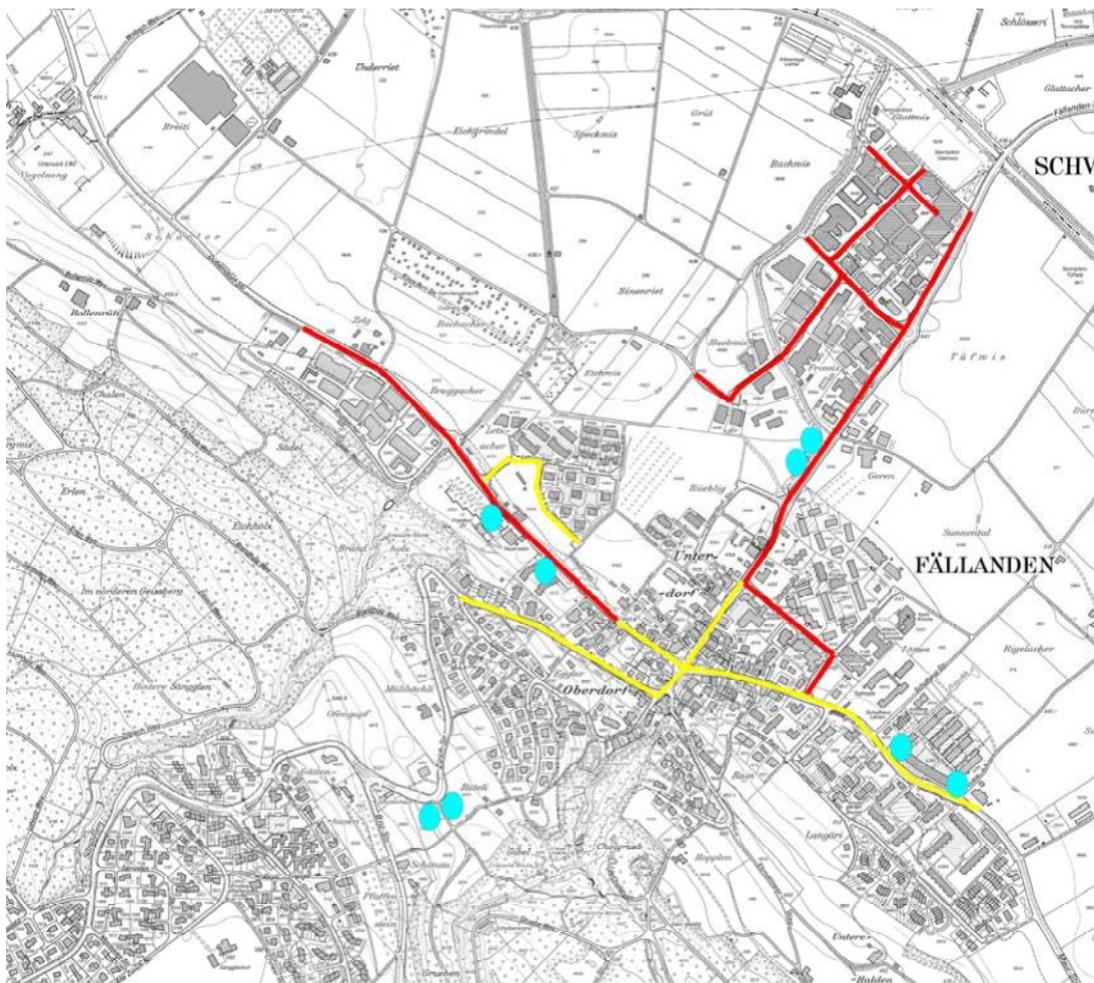
### 1. Tabelle Anordnung / Masse

Typ	Plakatgrösse (B x H in cm)	Höhenab- stand ab Bo- den in cm	Gruppen- grösse	Ausrichtung zur Strasse		
				parallel	rechtwinklig	schräg
Plakatsäule Kultur	Ø 120 x 240		1			
B4 Kultur	90,5 x 128	67	Sonderfall	ja	ja	ja
B4 kommerziell	90,5 x 128	67	1 bis 4	ja	Ja	nein
B4 FS	90,5 x 256	46,5	1 bis 2	ja	nein	nein
B12	271,5 x 128	67	1 bis 2	ja	nein	nein
B200	120 x 170	46,5	1 bis 3	ja	nein	nein
GF	400 x 300	67	Sonderfall	ja	nein	nein



## 2. Schematische Gebietseinteilung

### 2.1 Fällanden



#### Legende:



#### **I. Bereich mit Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen**

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 100 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



#### **II. Bereich mit wenigen Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen**

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 200 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



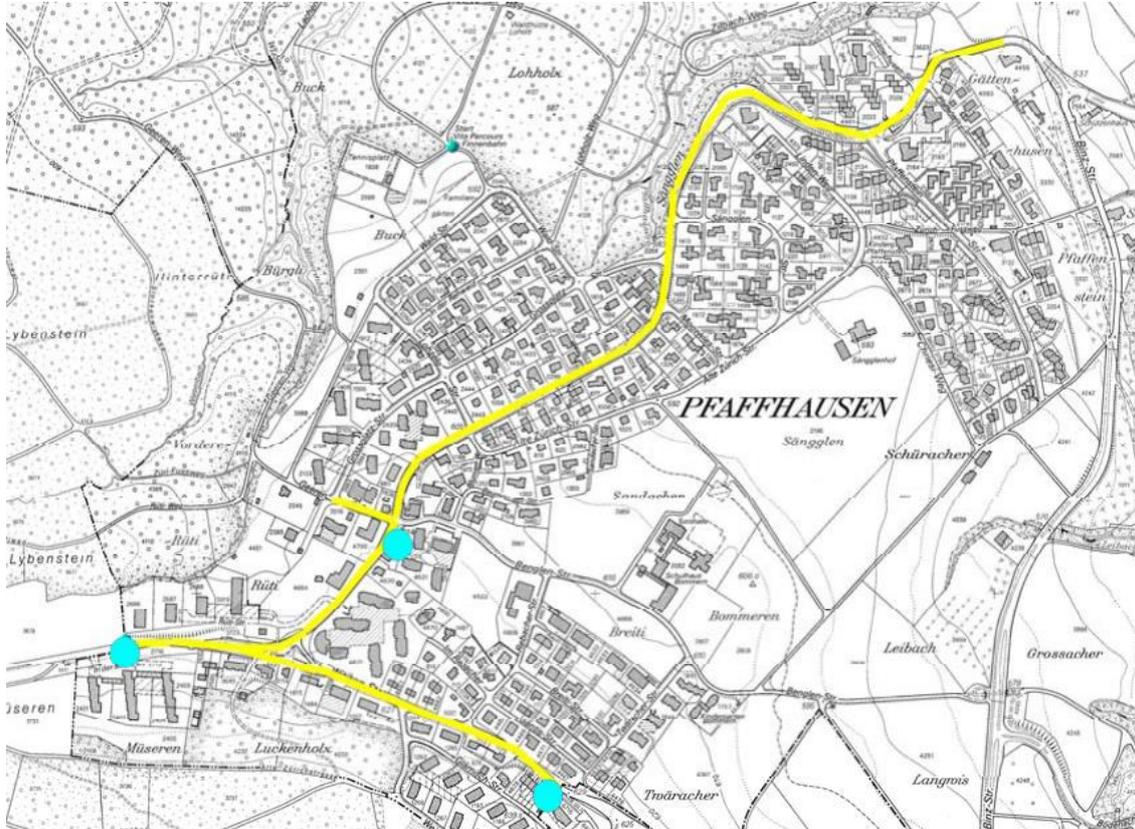
#### **III. Bereich mit Verbot für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen**

In diesen Gebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.



#### **Plakatanschlagstellen der Gemeinde**

## 2.2 Pfaffhausen



### Legende:



#### I. Bereich mit Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 100 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



#### II. Bereich mit wenigen Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 200 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



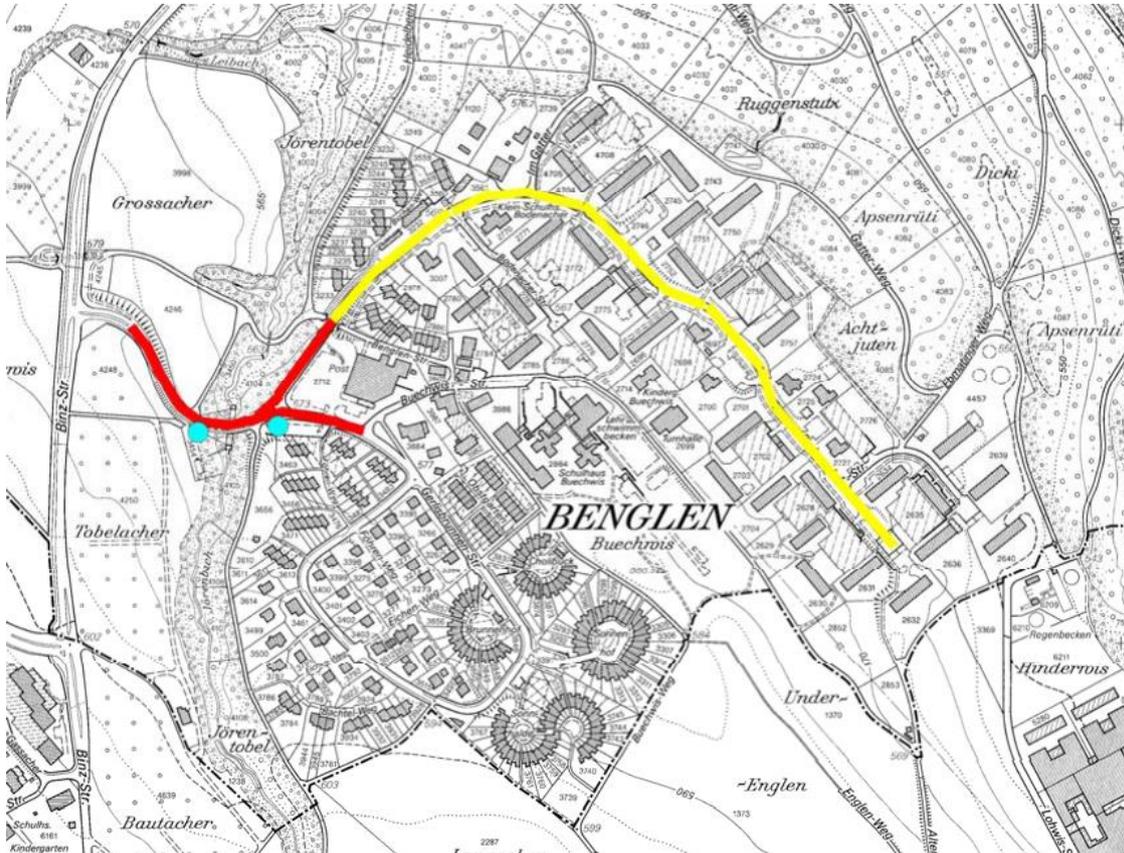
#### III. Bereich mit Verbot für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

In diesen Gebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.



#### Plakatanschlagstellen der Gemeinde

### 2.3 Benglen



#### Legende:



#### I. Bereich mit Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 100 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



#### II. Bereich mit wenigen Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

Sie sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 200 m keine bereits bestehenden vorhanden sind.



#### III. Bereich mit Verbot für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen

In diesen Gebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.



#### Plakatanschlagstellen der Gemeinde

3. Standorte der gemeindeeigenen Plakatstellen

3.1 fix installierte Plakatständer

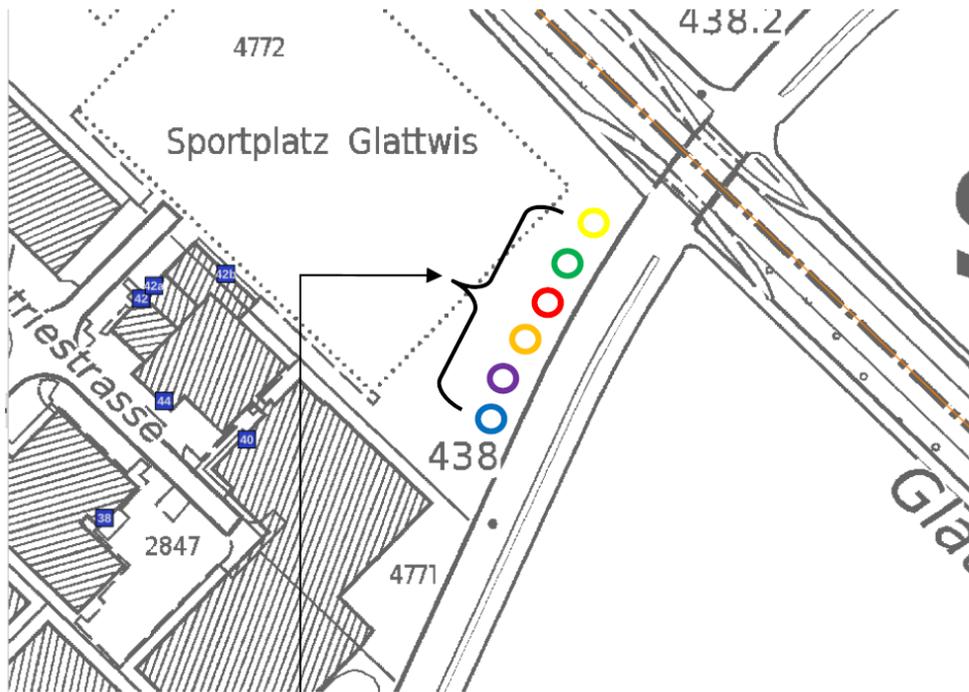
<b>Fällanden</b>
Maurstrasse Höhe Fröschbach
Dübendorferstrasse Höhe Friedhof
Schwerzenbachstrasse Höhe Geeren
Zürichstrasse Höhe Schützenhaus
<b>Pfaffhausen</b>
Witikonstrasse Höhe Rütistrasse
Witikonstrasse Höhe Twäracherstrasse
<b>Benglen</b>
Bodenacherstrasse Kurve eingangs Dorf

3.2 temporäre Plakatständer

<b>Fällanden</b>
Maurstrasse Höhe Fröschbach
Dübendorferstrasse Höhe Bushaltestelle Zil
Schwerzenbachstrasse Höhe Geeren
Zürichstrasse Höhe Schützenhaus
<b>Pfaffhausen</b>
Zürichstrasse Höhe Benglenstrasse
<b>Benglen</b>
Bodenacherstrasse Kurve eingangs Dorf

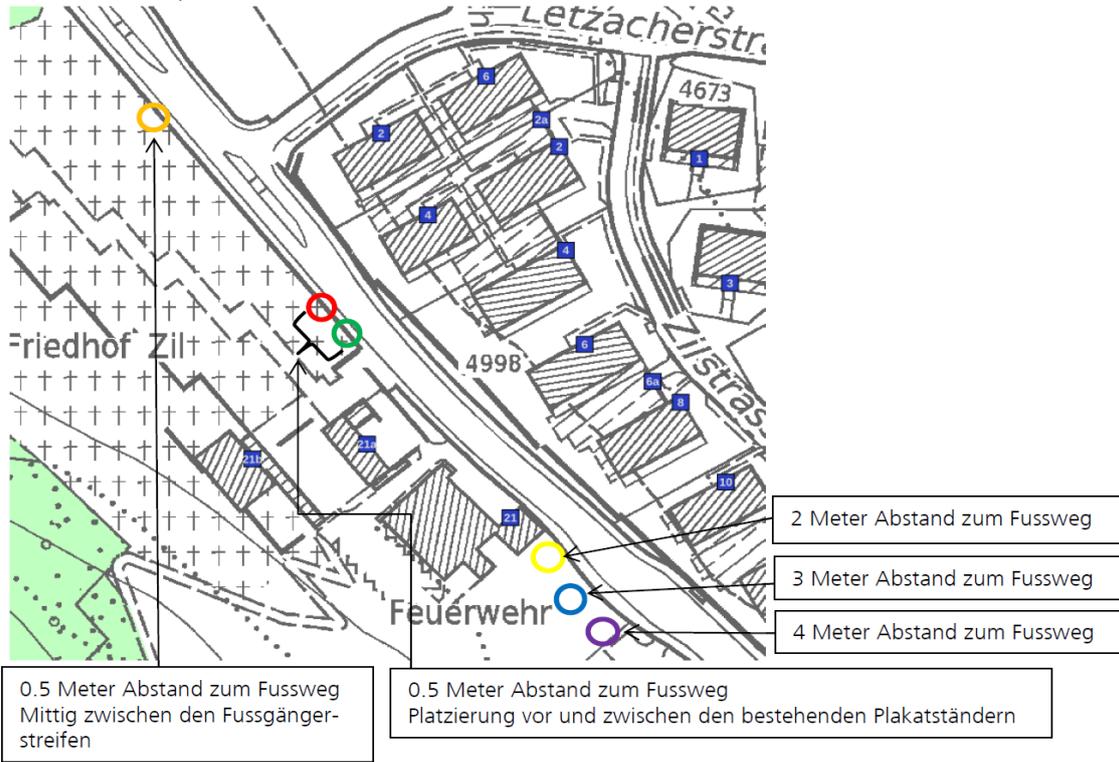
4. Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate

4.1 Fällanden, Schwerzenbachstrasse

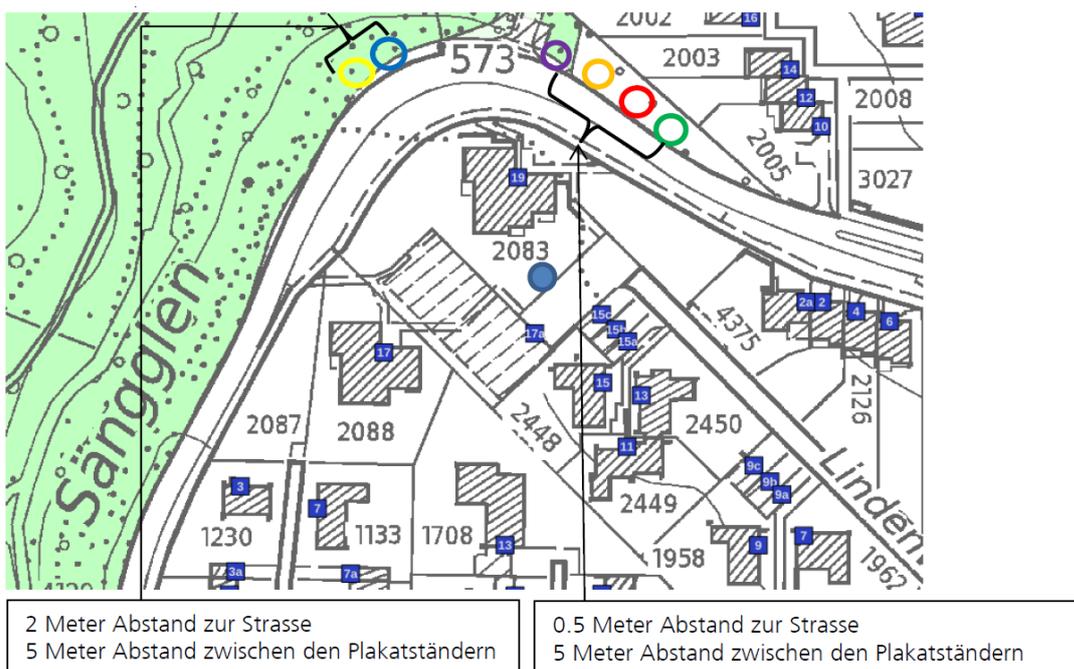


10 Meter Abstand zwischen den Plakatständern  
1 Meter Abstand zur Busspur

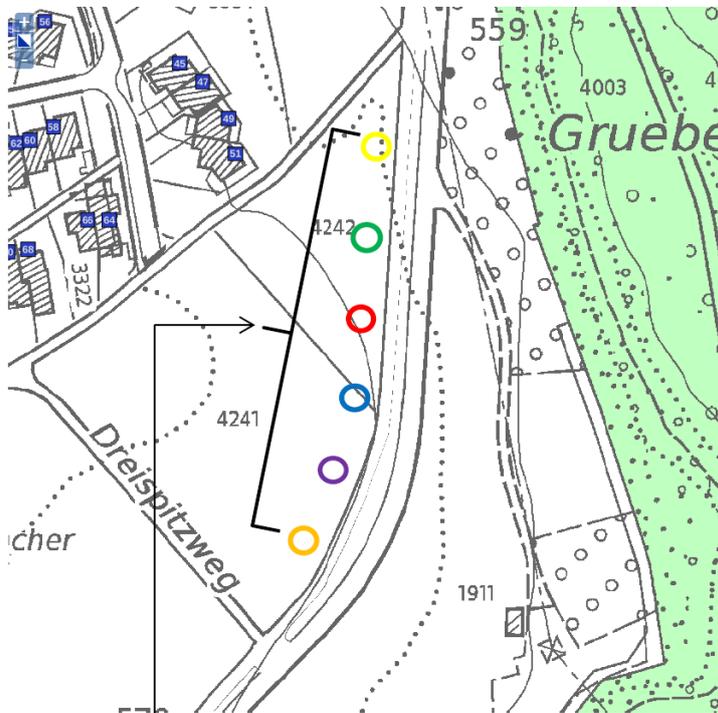
4.2 Fällanden, Dübendorfstrasse



4.3 Pfaffhausen, Zürichstrasse

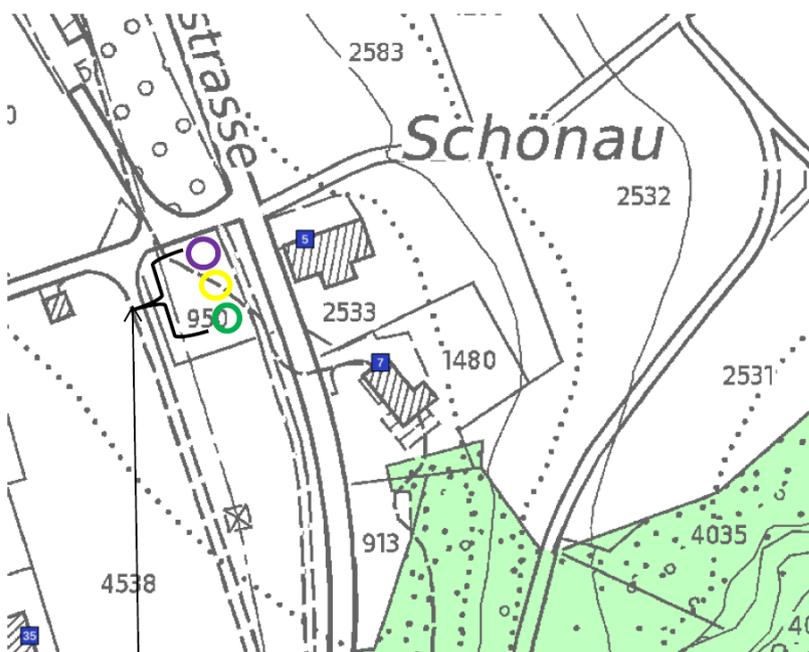


#### 4.4 Pfaffhausen, Binzstrasse/Schüracher



0.5 Meter Abstand zum Fahrradweg (Platzierung oberhalb Weg)  
10 Meter Abstand zwischen den Plakatständern

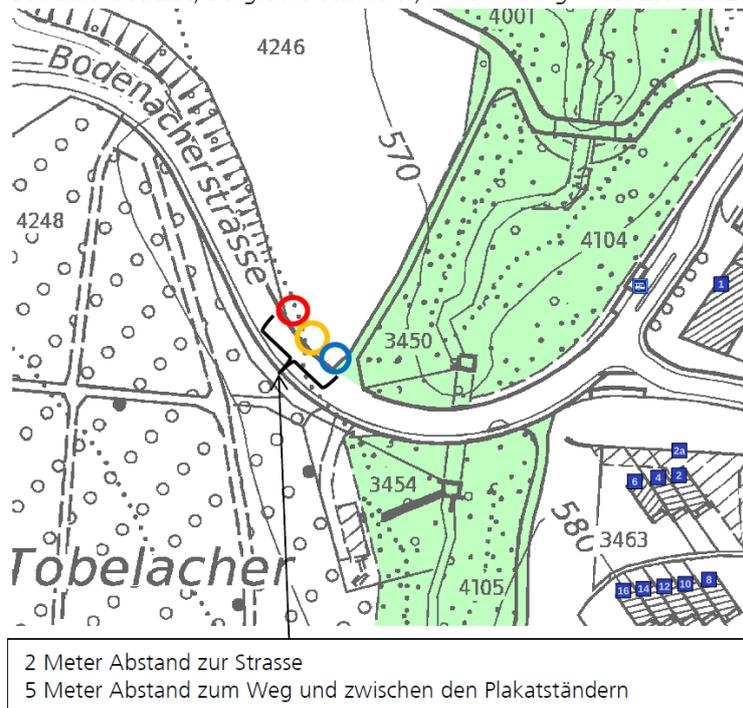
#### 4.5 Pfaffhausen, Binzstrasse/Zürichfussweg in Verbindung mit Benglen, Bodenacherstrasse



0.5 Meter Abstand zum Kiesweg  
5 Meter Abstand zum Zürich-Fussweg und zwischen den Plakatständern

4.6 Benglen, Bodenacherstrasse in Verbindung mit Pfaffhausen, Binzstrasse/Zürichfussweg

Bodenacherstrasse, Benglen: 3 Standorte; in Verbindung mit Binzstrasse/Zürichfussweg



5. Adressen der Anlaufstellen

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Bewilligungen Aushang:       | Gemeindeverwaltung Fällanden<br>Abteilung Bevölkerung und Sicherheit<br>Schwerzenbachstrasse 10<br>8117 Fällanden<br>Tel. 043 355 35 25<br>E-Mail: bevoelkerung-sicherheit@faellanden.ch |
| Baurechtliche Bewilligungen: | Gemeindeverwaltung Fällanden<br>Abteilung Hoch- und Tiefbau<br>Schwerzenbachstrasse 10<br>8117 Fällanden<br>Tel. 043 355 35 15<br>E-Mail: hochbau-tiefbau@faellanden.ch                  |
| Abgabestelle Plakate:        | Gemeindeverwaltung Fällanden<br>Werkhof<br>Oberdorfstrasse 9<br>8117 Fällanden<br>Tel. 044 825 10 47<br>E-Mail: werkhofteam@faellanden.ch  |

## **Rechtliches**

### *Rechtsetzungsbefugnis*

Laut Art. 24 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf Art. 24 lit. d der Gemeindeordnung sowie Art. 21 der neuen Polizeiverordnung werden die vorstehenden Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Die Anpassungen der Plakatierungsrichtlinien sind im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, die entsprechende Publikation mit Rechtsmittelbelehrung zu veranlassen und die Parteien und Vereine in der Gemeinde Fällanden mit separatem Schreiben über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die entsprechende Broschüre zu aktualisieren und rechtzeitig als Druckversion auf der Website unter der Rubrik Erlasse aufzuschalten.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
  - Parteien und Vereine in der Gemeinde Fällanden; mit separatem Schreiben durch die Leiterin der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit
  - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
  - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zum Vollzug (Ziff. 2), per E-Mail
  - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
  - Vorsteher Ressort Tiefbau, per Extranet
  - Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
  - Erlasssammlung
  - 05.05.
  - 30.08.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 12. Dezember 2017